

Schweizerischer Datenschutz im Verein

Umgang mit Mitgliederdaten

Ein Verein verfügt über zahlreiche Personendaten seiner Mitglieder (Namen, Adressen, Geburtsdatum, Telefonnummern, Fotografien, etc.). Der sorgfältige Umgang mit diesen Mitgliederdaten muss gewährleistet sein. Der Vereinsvorstand, dem diese Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben anvertraut sind, trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang.

Die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzgesetzes sind:

Transparenzprinzip

Eine offene und umfassende Information über Zweck und Umfang der bearbeiteten Mitgliederdaten ist obligatorisch. Der oberste Zweck der vom Verein gesammelten Mitgliederdaten ist, den Verein ordnungsgemäss zu führen.

Verhältnismässigkeitsprinzip

Erlaubt ist nur die Bearbeitung jener Mitgliederdaten, die tatsächlich nötig sind, um den angestrebten Zweck zu erreichen (zum Beispiel Adresse und/oder Emailadresse für Versand der Rechnung oder zur Einladung an Mitgliederversammlungen).

Zusätzlich zu den minimalen Mitgliederdaten, Speichern wir Daten wie: Aktivjahre, Vorstandsjahre und Tätigkeit, welches Material an die Mitglieder abgegeben wurde, Kleider Grösse zwecks Nachbestellung der Samariterkleidung, Geschlecht, Henry Dunant Auszeichnung, absolvierte Kurse, Geburtstag und evtl. weitere Daten, welche für spezielle Aufgaben im Samariterverein wichtig sind (spezialisierte Ausbildungen, wie Rettungssanitäter*in, Pflegefachfrau/-mann, usw.).

Zweckbindungsprinzip

Mitgliederdaten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen sind. Der Zweck der gesammelten Daten ist, einen reibungslosen administrativen Ablauf für das Samariterwesen zu ermöglichen. Dies beinhaltet beispielsweise das Ermitteln von Ehrungen, Glückwünsche zum Geburtstag, Versand von Einladungen und Mitteilungen, Erheben von Statistiken und Auswertungen, und vieles mehr.

Zusätzlich streben wir in einzelnen Bereichen eine bessere Zusammenarbeit mit den umliegenden Samaritervereinen an, wie mit dem SV Hedingen und SV Mettmenstetten. Hierfür werden bei einzelnen Aktionen Bildmaterial/Video und Ton verwendet, um Werbung für unsere Vereine zu machen. Bildmaterial wird gebraucht, um unsere Inhalte auf den Webseiten attraktiv zu gestalten. Auf der Website und im Jahresprogramm sind zudem die Kontaktdaten der Vorstandsmitglieder ersichtlich. Zusätzlich verwenden wir die Kontaktdaten bei der Erstellung von Teilnehmerlisten für diverse Anlässe. Auch können Namen und weitere Kontaktdaten in Einladungen zur Monatsübung enthalten sein.

Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte

Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten an Dritte ist nur zulässig, wenn eine explizite Einwilligung der Inhaber/innen vorliegt oder aus den Vereinsstatuten klar hervorgeht, welche Mitgliederdaten zu welchem Zweck (Werbung, Sponsoring) an Dritte bekannt gegeben werden dürfen. Der Verein kann oder muss Mitgliederdaten weitergegeben, wenn ein Gesetz die Datenbearbeitung erlaubt, beziehungsweise vorschreibt (zum Beispiel in einem Strafverfahren).

Die Kontaktdaten unserer Mitglieder müssen zudem weitergegeben an: den Dachverband Samariter Schweiz, den Regionalverband Zürich West, die Samariter Kanton Zürich. Die Daten werden über digitale Plattformen wie mysamariter, Tocco und ClubDesk administriert - diese Aufzählung ist nicht abschliessend, weitere ähnliche Datenbanken können von übergeordneten Verbänden verwendet werden. Zudem werden Adresslisten inkl. aller wichtigen Daten an unsere Gemeinden, Feuerwehren und weitere Rettungs- und Schutzorganisationen weitergeben. Dies ist notwendig, um im Ernstfall aufgeboten werden zu können.

Vereinsinterne Bekanntgabe von Mitgliederdaten

Die vereinsinterne Bekanntgabe von Mitgliederdaten ist in folgenden Fällen zulässig:

- Wenn vorgängig die Einwilligung eines jeden Mitglieds dazu eingeholt wird.
- Wenn allen Mitgliedern unter vorgängiger Mitteilung des Empfängers und des Zwecks der Bekanntgabe ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird.
- Wenn aus den Vereinsstatuten klar hervorgeht, in welchen Fällen eine vereinsinterne Bekanntgabe erfolgt (zum Beispiel Aushändigen von Listen mit Vornamen, Name und Adresse, E-Mail, usw. Zur Weitergabe an den Dachverband).
- Wenn die Liste zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten benötigt wird (zum Beispiel zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung).

EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)

Wir sind der Datenschutz-Grundverordnung teilweise unterstellt, da wir eine Homepage betreiben.

Diese Zusammenfassung wurde im besten Wissen und Gewissen erstellt und kann bei Bedarf ständig ergänzt/geändert werden. Alle Mitglieder werden dazu aufgefordert, mit Informationen und Daten umsichtig umzugehen. Im Zweifelsfall sollen keine Daten herausgegeben werden, ohne vorab den Vorstand zu kontaktieren und dessen Entscheidung abzuwarten.

Es steht jedem Mitglied zu, die Einverständniserklärung zu unterschreiben oder die Unterschrift zu verweigern. Bei Verweigerung der Unterschrift ist es Sache des Mitglieds, sich die aktuellen Informationen selber zu besorgen, da ein Versand von Informationen, Einladungen und dergleichen ohne Kontaktdaten nicht möglich sein wird. Mitglieder, deren Daten nicht gespeichert werden, können keinen Postdienst leisten, da die Ausbildung dieser Mitglieder nicht im System ersichtlich sein wird. Ebenso sind diese Mitglieder automatisch von Ehrungen ausgeschlossen, da keine Eintrittsdaten gespeichert werden.

Einverständnis Datenschutz-Erklärung

Ich habe die Datenschutz-Erklärung gelesen und verstehe diese. Ich bin einverstanden, dass alle oben aufgeführten Institutionen, Vereine, Verbände, Gemeinden usw. meine Daten zur Ausübung der Vereinstätigkeit verwenden können. Dies beinhaltet auch folgendes Vorgehen mit den persönlichen Daten: Bearbeiten/ Weitergabe/ speichern der Daten lokal und extern/ im Internet/ in gedruckter Form/ digital, sozialen Medien usw.

Ort und Datum: _____

Name und Vorname
in Blockschrift: _____

Unterschrift: _____